Tübingen
Universitätsstadt

Öffentliche Bekanntmachung
vom 1. Juli 2026

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Boxenstop“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 25. Juni 2026 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB und § 13a BauGB, beschlossen, den Bebauungsplan „Boxenstop“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes „Boxenstop“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

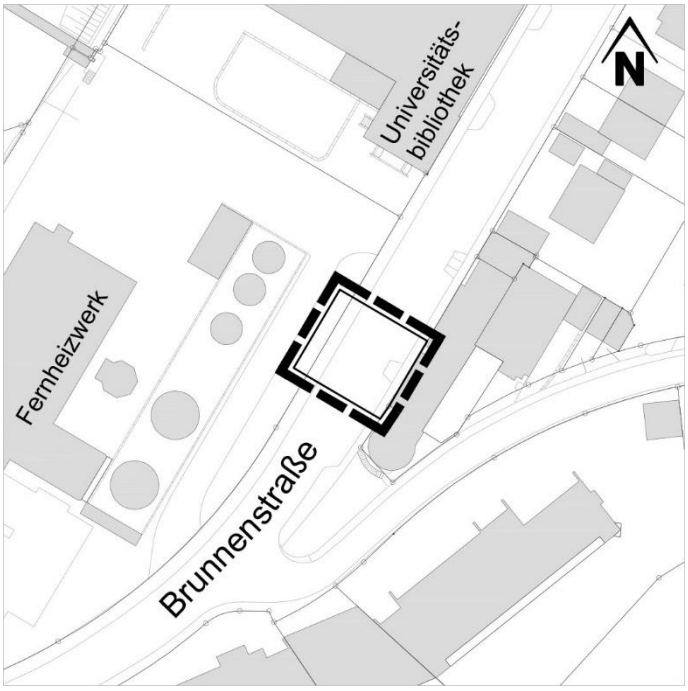

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Anlage mit Museumsnutzung geschaffen werden.

Die Beteiligungsunterlagen werden im Zeitraum vom Mittwoch, 8. Juli 2026, bis einschließlich Freitag, 24. Juli 2026, im Internet auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter www.tuebingen.de/beteiligungsverfahren: Aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – „Boxenstop“ veröffentlicht. Zusätzlich werden die Beteiligungsunterlagen im genannten Zeitraum im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt. Dabei besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

DocuSigned by:
Claudia Salden
E69E7C4A2DE0401...

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Bebauungsplan wird zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, 1. Juli 2026

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister

Tag der Bereitstellung im Internet: 1. Juli 2026